Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1999/03/30 Senat-ME-99-033

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1999

Rechtssatz

Der Beschuldigte hat die gegenständliche Fahrt quer durch Österreich - eigenen Angaben nach hat es sich um die Rückfahrt von Ungarn nach Deutschland gehandelt - mit einem funktionsuntüchtig gewordenen Tacho unternommen. Geht man davon aus, dass der Schaden tatsächlich vorgelegen hat und eine sofortige Behebung am Tag der Rückreise (Ostermontag) nicht möglich gewesen war, wäre der Lenker zu einer besonders vorsichtigen Fahrweise verpflichtet gewesen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at